



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Ad Serenissimu[m] Electorem Maximilianum Henricum quâ Episcopum  
Hildes.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

NB. ungespahrtes Leibes und Gutes / jederzeit zu vor / gnädigster Churfürst und Herr.

In medio.

Sonsten seynd wir Ew. Churfürstl. Durchl. IN ALLEN uns möglichen Dingen zu gehorsahmen / und bey Derselben Leib / Gut / und Blut auffzusetzen / geneigt und willig.

Ulterius.

Unseren Burgermeister Henni Arneken / als ein Haupt / Ew. Churfürstl. Durchl. Stadt Hildesheim.

In fine.

Und Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir es nicht verhalten sollen / seynd Derselbigen mit Leib / Gut und Blut / inmassen unsere Vorfahren / zu dienen erbiethig.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Untertänigster und gehorsamer

NB. Racht Ew. Churfürstl. Durchl. Stadt Hildesheim.

n<sup>o</sup>. 55.

Num. 55.

Demenselben seynd conform die an Churfürsten Maximilian Henrich abgangene Missiven und Bitt-Schrifften.

**B**erdens in ihren an nechst verstorbene Churfürstl. Durchl. zu Edlen / Herrn Maximilian Henrichen / als ihren gnädigsten Bischoffen und Herrn abgelassene Schreiben vom 13. Tag Decembris Anno 1658.

In verbis

Und ob wir zwarh sechstens / uns von selbstern gern bescheiden / Das wir keine ohnmitteilbare Reichs-Stadt seyn. Das vor andern Städten und Communen diese NB. Ew. Churfürstl. Durchl. Residenz- und Haupt-Stadt. bey Einnemung unsers NB. Huldigungs-Eydes

Num. 56.

n. 56.

In literis de Dato den 24. Novembris Anno 1662.

In verbis

Landts-Fürstl. Hulde / Landts-Väterliche Hulde

Vid. adjunct. num. 57.

n. 57.

Item in aliis ad eundem Sereniss. de Dato. den 10. Tag Julii 1671. notanter

In verbis

Etwa

Ew. Churfürstl. Durchl. wird außer allem Zweifel vorkommen seyn/  
 was Gestalt ein und anders Gerüchte allhie in hiesiger NB. DER  
 Stadt / und Stift erschollen / ob wolten Ew. Churfürstl. Durchl.  
 diese Ihre Stadt belagern x. Ew. Churfürstl. Durchl. als  
 der gnädigste Landts-Batter / darzu gar keine Beliebung tra-  
 gen x. Umb so viel weniger die Vermuthung von uns / als Ew.  
 Churfürstl. Durchl. gehuldigten / und per homagiale vin-  
 culum thew-verbindtlich-verwandten Unterthanen / wel-  
 che nächst dem allerhöchsten Gott Ew. Churf. Durchl.  
 als dem gnädigsten Landts-Fürsten / und Batter des Bat-  
 ter-Landes / Ihres Stifts / und Stadt Hildesheim /  
 zunahlen billig / trew-gehorsambst für Augen halten / mag geschöp-  
 fet werden / bey welcher trew-beständigster Devotion, wir auch bis  
 in unsere Grube zu verharren / und mit Gut und Blut uns un-  
 terthänigst darzustellen so schuldig als willig seyn.

Porro ibid.

Ob wolle man auff die Masse hiesige Ew. Churfürstl. Durchl.  
 Haupt-Stadt ganz enerviren / und lahm legen x. Diese Ihre  
 treu-gehorsambste Stadt x. Zu uns getragenes gnädigstes  
 Landts-Bätterliches Gemühte / und hohe Churfürstl. Hulde x. Uns  
 mit Dero in unseren Herzen vest eingeschlossenen Bätterlichen hohen  
 Gnade und affection / nach wie vor / beständig umbfaden / und sich  
 gnädigst versichert halten wollen / das wir / als Ew. Churfürstl.  
 Durchl. unterthänigst- und mit dem Homagial- Eyde auff's thewerste  
 verwandte Unterthanen / nächst getrewester Ergebung in des Aller-  
 höchsten Obhut x. leben und sterben werden

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst trew-gehorsambste  
 Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim.

Num. 58.

n. 58.

Und noch kürzlich in einem anderen / eod. Anno 1671. den 20. Julii  
 abgangen

In verbis

Uns und Dero getreue Stadt x. Uns als trew-gehorsambste  
 Unterthanen

Inmassen zu Ew. Churfürstl. Durchl. als dem gnädigsten NB. Landts-  
 Fürsten und Batter des Batter-Lands unser gehorsambstes Ver-  
 trauen gerichtet / und NB. wir hingegen schuldig seynd /  
 in stätter unaufsässlicher Treu und Devotion &c. zu beharren.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst-Treu-schuldigst gehorsambste Bur-  
 germeister und Racht x.

Vid. adjunct. num. 12.

n. 12.

Womit dann die an jetzt-regierende Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden ab-  
 gangene Schreiben übereinstimmen / deren nur eines

Num. 59.

n. 59.

Sum Muster ist beygelegt.

G

Concordans

H VI  
 28